

CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

vertreten durch:

Dr. Erich Brugger

Mag. Kristina Edlinger-Ploder

Körblergasse 126

8010 Graz

GZ: I/FH-454/2025

Wien, am 12.11.2025

### Bescheid

Über den Antrag der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH (CAMPUS 02 GmbH) vom 11.08.2025, eingelangt am 11.08.2025, auf Änderung des mit Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020023, unbefristet akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Marketing & Sales“, Stgkz 0474, ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 12.11.2025 folgender

### Spruch

- I. Dem Antrag der CAMPUS 02 GmbH vom 11.08.2025, eingelangt am 11.08.2025, auf Änderung des mit Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020023, unbefristet akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Marketing & Sales“, Stgkz 0474, wird gemäß § 25 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 14 Abs. 1 Z 2 und § 9 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024) iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 50/2025, stattgegeben.
- II. Der Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020023, wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 1 Z 2 FH-AkkVO 2024 wie folgt geändert:
  1. Die im Studiengang verwendete Sprache wird ergänzt um „Englisch“.
  2. Die Änderung wird für Studienanfänger\*innen mit Wintersemester 2026/27 in den Studienbetrieb übernommen.
- III. Alle von diesen Änderungen nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheids sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.
- IV. Die Vorschreibung der Verfahrenspauschale erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## Begründung

Sachverhalt:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 11.08.2025, eingelangt am 11.08.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	25.09.2025
Nachreichung eingelangt am	01.10.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	09.10.2025

Eine fachwissenschaftliche Begutachtung des Antrags auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Marketing & Sales“, Stgkz 0474, war gemäß § 4 Abs. 1 und 4 FH-AkkVO 2024 nach Entscheidung des Boards der AQ Austria nicht erforderlich, da von der Änderung keine fachlich-disziplinären Aspekte betroffen sind. Es wurde somit von der Bestellung von Gutachter\*innen abgesehen.

Resultierend aus dem Antrag wirkt sich die beantragte Änderung auf folgende Kriterien aus:

- § 17 Abs. 2 Z 2 und 4 FH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 4 Z 1 FH-AkkVO 2024 (Personal)

Die Antragstellerin argumentierte, dass durch die Einführung einer zusätzlichen englischsprachigen Kohorte die internationale Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit deutlich gesteigert werde. Studierende würden somit optimal auf die Anforderungen eines globalisierten Arbeitsmarkts vorbereitet werden. Die Internationalisierung des Studiengangs solle zudem die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerhochschulen, den Studierendenaustausch sowie den Zugang zu globalen Fachressourcen erleichtern. Insgesamt solle die Umstellung die Reputation des Studiengangs stärken und die Studierenden bestmöglich auf die Herausforderungen eines dynamischen weltweiten Marktes vorbereiten.

Studienbewerber\*innen für den englischsprachigen Studiengang sollen hierbei über Englischkenntnisse auf mindestens B2-Niveau verfügen. Bezuglich des hauptberuflichen und nebenberuflichen Lehrpersonals verfüge die Antragstellerin laut Antrag über Lehrkräfte mit ausgezeichneten Sprachkenntnissen in englischer Sprache und internationaler Erfahrung. Fallweise sollen zusätzlich nebenberufliche Lehrende beauftragt werden, wo derzeit unterrichtende nebenberufliche Lehrende nicht über die ausreichende Sprachkompetenz verfügen würden.

Das Board der AQ Austria stellte fest, dass die für die Einführung der zusätzlichen Sprache Englisch erforderlichen Ressourcen den Angaben im Antrag zufolge vorhanden sind. Zudem stellte das Board fest, dass die Begründung für die beantragte Änderung schlüssig und nachvollziehbar ist. Die Änderung der Sprache wurde auch bei den Zugangsvoraussetzungen und beim Auswahlverfahren berücksichtigt.

Auf Grund der Antragsunterlagen stufte das Board der AQ Austria die von der Änderung betroffenen Kriterien weiterhin als erfüllt ein:

- § 17 Abs. 2 Z 2 und 4 FH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 4 Z 1 FH-AkkVO 2024 (Personal)

## Beweiswürdigung:

Das Board der AQ Austria hat am 12.11.2025 über den Antrag der FH CAMPUS 02 auf Änderung des unbefristet akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Marketing und Sales“, Stgkz 0474, beraten und stützte seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 11.08.2025, eingelangt am 11.08.2025
- Nachreichung vom 01.10.2025

Die Darlegungen im Antrag stellten sich nach Einschätzung des Boards der AQ Austria als schlüssig und nachvollziehbar dar.

## Rechtliche Beurteilung:

- Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ist der Akkreditierungsbescheid einer Bildungseinrichtung bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern. Der Bescheid kann mit Auflagen erteilt werden. Ausgenommen sind die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Fachhochschule, der Privathochschule oder der Privatuniversität. Diese Änderungen sind der AQ Austria bekannt zu geben, die den Bescheid von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2024 näher spezifiziert.

Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 und 4 FH-AkkVO 2024 über die Vorgangsweise unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Antrags. Das Board der AQ Austria kann von einer Begutachtung absehen, ein Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Darüber hinaus kann das Board der AQ Austria auf eine Auswahl von Kriterien gemäß §§ 15 bis 19 FH-AkkVO 2024 fokussieren, wenn dies aus den spezifischen Anforderungen des Antrags ableitbar ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 HS-QSG hat die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) und damit auch die Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß FHG und den in § 23 Abs. 4 HS-QSG genannten Prüfbereichen zu erfolgen. Nach § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board der AQ Austria nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß FHG sowie der methodischen Verfahrensgrundsätze der Programmakkreditierung zu treffen sind. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die FH-AkkVO 2024 erlassen, von der – neben den in den §§ 3ff enthaltenen Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens – für den vorliegenden Fall insbesondere § 17 über die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen maßgeblich ist.

Über einen Antrag auf Akkreditierung und damit auch bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte hat gemäß § 25 Abs. 1 HS-QSG das Board der AQ Austria als für die Akkreditierung zuständige Behörde zu entscheiden. § 25 Abs. 2 HS-QSG legt fest, dass dem Antrag neben dem Namen der antragstellenden juristischen Person (dem bei juristischen Personen des privaten Rechts ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister beizubringen ist) auch alle

Unterlagen beizulegen sind, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG hat die Akkreditierung durch Bescheid zu erfolgen. Vor der Erlassung des Bescheids bedarf die Entscheidung des Boards der AQ Austria der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin, die zu versagen ist, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

Macht das Board der AQ Austria von der Möglichkeit der Auflagenerteilung Gebrauch, hat die Fachhochschule innerhalb des im Akkreditierungsbescheid festgesetzten Zeitraums nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Unterbleibt dieser Nachweis, hat dies gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 HS-QSG das Erlöschen der Akkreditierung zur Folge, worüber nach § 25 Abs. 3 HS-QSG vom Board der AQ Austria mit Bescheid abzusprechen ist.

Auf das Verfahren zur Akkreditierung sind gemäß § 25 Abs. 6 HS-QSG grundsätzlich das AVG und das Zustellgesetz anzuwenden, allerdings mit den in Z 2 bis 5 dieser Bestimmung ausdrücklich angeordneten Maßgaben, insbesondere hinsichtlich der auf neun Monate verlängerten Entscheidungsfrist und der Zulässigkeit der Beauftragung eines von mehreren Gutachter\*innen gemeinsam erstellten Gutachtens. Hinzu kommt eine Sonderregelung in Bezug auf die von der antragstellenden Einrichtung zu erstattenden Verfahrenskosten. § 20 Abs. 1 HS-QSG ermächtigt die AQ Austria insoweit allgemein, für die von ihr durchgeföhrten Qualitätssicherungsverfahren (zu denen, wie sich aus den §§ 18 und 19 HS-QSG ergibt, auch Akkreditierungsverfahren betreffend Fachhochschulen gehören) ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben, das die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die AQ Austria umfasst. Letztere ist für Akkreditierungsverfahren im Sinne von § 18 Abs. 3 HS-QSG von der AQ Austria – mit Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin – festzulegen und entsprechend zu veröffentlichen.

- Entscheidung über den Antrag:

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 12.11.2025 entschieden, dem Antrag auf Änderung des unbefristet akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Marketing & Sales“, Stgkz 0474, stattzugeben, da die von der Änderung betroffenen Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2024 erfüllt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG von der hierfür zuständigen Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 19.11.2025, eingelangt am 20.11.2025, genehmigt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um

beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eva Werner, hon.prof.  
(Präsidentin)